

MERKBLATT ZUR INVENTARAUFNAHME

Die / der mit der Inventaraufnahme beauftragte Notarin / Notar macht auf folgende Gesetzesbestimmungen aufmerksam:

1. Artikel 22 der **Verordnung über die Errichtung des Inventars** vom 18. Oktober 2000:

Auskunfts-
pflicht, Rechts-
belehrung,
1. Grundsatz

Art. 22 ¹ Bei Beginn der Inventaraufnahme macht die Urkundsperson die anwesenden erbberechtigten Personen und die zur Vertretung berechtigten Personen darauf aufmerksam, dass sie verpflichtet sind, über jeden ihnen bekannten Gegenstand und Vermögenswert der verstorbenen Person oder der von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen sowie der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle Behältnisse und Räume zu öffnen.

² Die gleiche Pflicht obliegt Dritten, die über die Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person Auskunft erteilen können oder Vermögensstücke von ihr aufbewahren. Handelt es sich um Dritte, für welche die Wahrung eines Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses in Frage kommt, so haben die erbberechtigten Personen ihre Einwilligung zur Auskunftserteilung zu erteilen.

³ Die Urkundsperson macht Dritte und die erbberechtigten Personen auf die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften und auf die Straffolgen im Falle ihrer Verletzung aufmerksam.

2. Artikel 216 des **bernischen Steuergesetzes** vom 21. Mai 2000:

Verletzung von
Verfahrenspflichten

Art. 216 ¹ Mit Busse wird bestraft, wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere
a die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht,
b eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt,
c Pflichten verletzt, die ihr als Erbin, Erbe oder Drittperson im Inventarverfahren obliegen.

² Die Busse beträgt bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu 10 000 Franken.

3. Artikel 220 des **bernischen Steuergesetzes** vom 21. Mai 2000:

Übertretungen
im Inventar-
verfahren

Art. 220¹ Mit Busse wird bestraft,

a wer als Erbin, Erbenvertreterin, Testamentsvollstreckerin, Dritte, Erbe, Erbenvertreter, Testamentsvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe sie oder er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen,

b wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.

² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch, Nachlasswerte zu verheimlichen oder beiseite zu schaffen, ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

4. Artikel 157 und 158 des Gesetzes über die **Direkte Bundessteuer** vom 14. Dezember 1990:

Mitwirkungs-
pflichten

Art. 157¹ Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet:

a über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;

b alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;

c alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

² Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

³ Erhält ein Erbe, ein gesetzlicher Vertreter von Erben, ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so muss er diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.

⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.

Auskunfts- und
Bescheinigungs-
pflicht

Art. 158¹ Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

² Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, so kann der Dritte die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde machen.

³ Im übrigen gelten die Artikel 127 und 128 sinngemäss.

5. Zu beachten sind auch die gesetzlichen Normen des **Schweizerischen Strafgesetzbuches**, insbesondere die Art. 253 (Erschleichen einer falschen Beurkundung) und 290 (Siegelbruch).

Dürfen wir Sie bitten, folgende Akten – soweit vorhanden – für die Inventaraufnahme bereitzuhalten:

- Auszüge per Todestag des/der Erblassers/in (sowie des/der Ehegatten/in) über sämtliche Konti, Wertschriften, Sparhefte, Depotscheine etc.
- Angaben zu allfälligen Grundstücken
- Versicherungspolicen
- Erbverträge
- Eheverträge
- Testamente
- Mietverträge, Darlehensverträge
- Kopie der letzten Steuererklärung
- Schuldbriefe, Schuldanerkenntnisse
- Rechnungen
- Abonnemente
- weitere wichtige Dokumente

Gemäss Art. 21 Abs. 3 der Verordnung über die Errichtung des Inventars ist nicht erforderlich, dass alle Erben an der Inventaraufnahme persönlich teilnehmen oder sich vertreten lassen. Dem nichtteilnehmenden Erben bzw. dessen Vertreter entsteht kein Rechtsnachteil. Seine Auskunftspflicht bleibt weiterhin bestehen.

Nach den durchgeführten Erhebungen zur Ermittlung der Aktiven und Passiven per Todestag und (beim Tode eines Ehegatten) erfolgter Berechnung der güterrechtlichen Auseinandersetzung stellt die inventarisierende Notarin / der inventarisierende Notar sämtlichen Erben einen Entwurf des Inventars zur Stellungnahme zu. In der Regel stimmen alle Erben diesem Entwurf mittels Zustimmungserklärung zu und anerkennen das Inventar als vollständig und richtig. Im Anschluss wird das Inventar durch die Notarin / den Notar im Sinne einer Feststellungsurkunde verurkundet.